

An den
Landrat des
Main-Taunus-Kreises
Untere Waffenbehörde
Postfach 1480
65704 HOFHEIM AM TAUNUS

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Familiennamen und Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers – Rufname unterstrichen		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	Staatsangehörigkeit
Vor- und Familienname der Eltern, falls die Antragstellerin/ der Antragsteller minderjährig ist		
Vater:		Mutter mit Geburtsnamen:
Wohnort, Straße, Hausnummer der Antragstellerin/ des Antragstellers (auch Zweitwohnung)		
Waffenbesitzkarten Nr.:		ausstellende Behörde
Jahresjagdschein Nr.:		ausstellende Behörde

Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuester Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/ den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

Die Schusswaffen, welche in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, ergeben sich aus der Anlage 1.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers)

Kategorien nach Nr. 6.8 WaffVwV

Nr. 6.8 WaffVwV hat folgenden Wortlaut:

6.8 Nach EG-Waffenrichtlinie werden die Feuerwaffen in folgende Kategorien eingeteilt:

- A Verbotene Feuerwaffen
- B Genehmigungspflichtige Feuerwaffen
- C Meldepflichtige Feuerwaffen
- D Sonstige Feuerwaffen

6.8.1 Verbotene Feuerwaffen (Kategorie A)

- 6.8.1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen);
- 6.8.1.2 vollautomatische Selbstladerwaffen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes)
- 6.8.1.3 Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes);
- 6.8.1.4 Munition mit Hartkerngeschossen, Lichtspur-, Brand- oder Sprengsätzen (Nr. 50 der Kriegswaffenliste);
- 6.8.1.5 Revolver- und Pistolenmunition (Tabelle 3 der Maßtafeln) mit Hohlspitzgeschossen und Teilmantelgeschossen mit Sollbruchstellen sowie Geschosse dieser Art für revolver- und Pistolenmunition (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der 1. WaffV).

6.8.2 Genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kategorie B)

- 6.8.2.1 Halbautomatische Selbstladerkurzwaffen und Handrepetierkurzwaffen;
- 6.8.2.2 Einzelladerkurzwaffen für Zentralfeuerpatronenmunition;
- 6.8.2.3 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge unter 28 cm;
- 6.8.2.4 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- 6.8.2.5 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, bei denen ein Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen verwendet werden kann oder deren Magazin mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geändert werden kann;
- 6.8.2.6 Handrepetierlangwaffen und Selbstladerlangwaffen jeweils mit glattem Lauf und eine Länge von 60 cm und kürzer;
- 6.8.2.7 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Selbstladerwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

6.8.3 Meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C)

- 6.8.3.1 Handrepetierlangwaffen mit gezogenem oder glattem Lauf;
- 6.8.3.2 Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;
- 6.8.3.3 halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
- 6.8.3.4 Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge von 28 cm und länger;

6.8.4 Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen fallen unter die Kategorie D.

6.8.5 Verschluss, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zur Kategorie, in der die zugehörige Feuerwaffe eingestuft ist.